



**SGM-SSM**

SWISS SOCIETY FOR MICROBIOLOGY  
SOCIÉTÉ SUISSE DE MICROBIOLOGIE  
SOCIETÀ SVIZZERA DI MICROBIOLOGIA  
SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR MIKROBIOLOGIE

## **Förderungspreis der Schweizerischen Gesellschaft für Mikrobiologie**

### **Reglement**

#### **1. Zweckbestimmung**

1.1 Mit dem Preis werden herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Mikrobiologie in den Bereichen Lehre, Forschung sowie Forschung und Entwicklung ausgezeichnet, die in der Schweiz erbracht wurden oder in enger Beziehung zu unserem Land stehen.

#### **2 Preisträger**

2.1 Im Interesse der Nachwuchsförderung wird der Preis nur an Personen vergeben, welche weniger als 35 Jahre alt sind. Der Vorstand der SGM-SSM kann von dieser Regel abweichen.

2.2 Der Förderungspreis wird in der Regel einer Einzelperson zugesprochen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand der SGM-SSM.

#### **3 Preis / Preisverleihung**

3.1 In der Regel wird der Förderungspreis jährlich ausgerichtet.

3.2 Über die Höhe des Preises entscheidet der Vorstand der SGM-SSM nach Massgabe der verfügbaren Ressourcen.

3.3 Der Preis wird anlässlich der Jahresversammlung der Gesellschaft durch die Präsidentin/den Präsidenten der Gesellschaft oder deren Stellvertretung übergeben.

3.4 Die Preisträgerin/der Preisträger stellt anlässlich der Verleihung ihre/seine wissenschaftliche Arbeit in einer «Award Lecture» vor.

3.5 Die Reise- und Aufenthaltskosten werden von der Gesellschaft getragen.

#### **4 Kandidatur**

4.1 Jedes Mitglied der Gesellschaft ist berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten für den Förderungspreis vorzuschlagen. Eigenkandidaturen sind möglich.

4.2 Bewerbungen und Kandidaturen sind beim Sekretariat der SGM-SSM (s.u.) zuhanden des Vorstandes unter Beilage einer ausführlichen und belegten Begründung der Leistungen (s. Art.1) sowie eines Lebenslaufs der kandidierenden Person einzureichen.

4.3 Kandidaturen sind bis spätestens sechs Monate vor der Generalversammlung beim Sekretariat der SGM-SSM zu Händen des Vorstandes einzureichen.

#### **5 Jurierung / Entscheid**

- 
- 5.1 Der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Mikrobiologie amtet als Jury für die Vergabe des Förderungspreises. Er kann sich von Dritten beraten lassen.
  - 5.2 Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten doppelt.
  - 5.3 Hat die Präsidentin/der Präsident selbst die Kandidatur eingereicht, geht das doppelte Stimmrecht an deren Stellvertretung über.
  - 5.4 Der Vorstand der Gesellschaft ist nicht verpflichtet, den Entscheidungsprozess zu begründen.

Datum: 10. März 2014



Schweizerische Gesellschaft für Mikrobiologie SGM-SSM

Prof. Dr. Linda Thöny-Meyer,  
Präsidentin SGM-SSM 2013–2015